



HVBG

HVBG-Info 08/1990 vom 08.03.1990, S. 0608 - 0613, DOK 346/017-LSG

**Zur Frage der versicherungsfreien Jagdgasttätigkeit
(§ 542 Nr. 3 RVO) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
30.11.1989 - L 10 U 85/89**

Zur Frage der versicherungsfreien Jagdgasttätigkeit
(§ 542 Nr. 3 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
30.11.1989 - L 10 U 85/89 -

Im Nachgang zu unserem Rundschreiben Nr. 122/89 vom 24.07.1989
möchten wir auf eine Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom
30. November 1989 - L 10 U 85/89 - hinweisen, die sich ebenfalls
mit der Frage der Abgrenzung zwischen versicherungsfreier
Jagdausübung und einer mit der Jagd zusammenhängenden Tätigkeit im
Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses befaßt und dabei
die Entscheidungspflicht für einen beim Umstürzen eines Hochsitzes
erlittenen Unfall verneint.

Bei der Abgrenzung sei in erster Linie von Bedeutung, daß der
Begriff Jagdausübung im Sinn des § 542 Nr. 3 RVO nicht nur die
Jagd selbst mit Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen
jagdbarer Tiere, sondern auch die Hege beinhalte. Zudem sei diese
Vorschrift keine eng auszulegende Ausnahmeregel, sie betrachte
vielmehr die Jagdausübung des Nichtpächters grundsätzlich als
private unversicherte Tätigkeit, da bei ihr die Ausübung einer
Liebhaberei im Vordergrund stehe. Eine Entscheidung dieses
Abgrenzungsproblems sei unter Heranziehung dieser Grundsätze sowie
der sonstigen Umstände im jeweiligen Einzelfall zu treffen. Dabei
spreche auch der Abschluß eines sogenannten
Revierbetreuervertrages zumindest dann nicht gegen eine
versicherungsfreie Tätigkeit, wenn dadurch lediglich die dauernde
Stellung als Jagdgast vereinbart worden sei. Dies müsse
insbesondere dann angenommen werden, wenn kein das allgemeine
Direktionsrecht des Pächters überschreitendes Weisungsrecht
vorgesehen worden und eine Mitteilung über den
Revierbetreuervertrag an die Untere Jagdbehörde unterblieben sei.
Zudem richte sich die Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliege, nach
der konkreten unfallbringenden Tätigkeit. Da dieser in dem zu
entscheidenden Fall beim Ansitzen auf Schalenwild geschehen sei,
also beim Jagen im engeren Sinne, müsse bei der gebotenen
isolierten Betrachtungsweise Versicherungsfreiheit nach § 542
Nr. 3 RVO angenommen werden.